

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17.05.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Münster veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
5. *die Benutzung* von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an allen anderen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
2. Veranstaltungen, *die* ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;

3. die *Benutzung* von Apparaten nach § 1 Ziffer 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Ziffer 5 ist der Halter der Apparate Veranstalter. *Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.*
- (2) *Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.*
- (3) *Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.*

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer (§ 5)
für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht wird,
 2. als Pauschsteuer (§ 6)
 - a) wenn für die Veranstaltung kein Eintrittspreis erhoben wird,
 - b) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer,
 3. als Steuer für die Benutzung von Apparaten (§ 7)
 - a) *nach dem Einspielergebnis der Apparate mit Gewinnmöglichkeit*
 - b) *nach der Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit*
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 b nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab/Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach der Höhe des erhobenen Eintrittspreises berechnet.
- (2) Eintrittspreis (Entgelt) ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt ein Betrag für Mindestverzehr enthalten ist, bleibt dieser bei der Berechnung außer Ansatz. Mindestverzehr ist der Aufwand lt. Getränke-/Speisekarte, der von jedem Teilnehmer für den Genuss von Getränken und Speisen seiner Wahl mindestens zu leisten ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt bei
 - Tanzveranstaltungen und Striptease-Vorführungen 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,
 - Vorführungen von pornografischen Filmen u. ä. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 und 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 30 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

III. Pauschsteuer

§ 6

Erhebung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. *Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.*
 - (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei

- Tanzveranstaltungen gegen Entgelt	1,65 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 b)
- Tanzveranstaltungen ohne Entgelt	1,10 Euro
- Striptease-Vorführungen u. ä. gegen Entgelt	2,64 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 b)
- Striptease-Vorführungen u. ä. ohne Entgelt	1,76 Euro
- Ausspielungen in Spielklubs u. ä.	20,00 Euro
- Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H., *höchstens um 125 v.H.*, der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, *die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden*, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.
 - (4) Fallen bei einer Veranstaltung Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1 und 2 zusammen, beträgt die Steuer 2,00 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche.

IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

§ 7

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis.

Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- (2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.

- (3) Die Steuer beträgt für

a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit	12 v.H. vom Einspielergebnis
b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	40,00 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat
c) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten	24,25 Euro je Gerät und angefangenem Kalendermonat

- (4) Besitzt ein Apparat *im Sinne von Absatz 2* mehrere Spieleinrichtungen, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden *oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können*.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (6) Vom Austausch eines Apparates *ohne Gewinnmöglichkeit* gegen einen gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonats bleibt die Steuerfestsetzung unberührt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung *bzw. erstmaligen Benutzung* eines Apparates an einem in § 1 Ziffer 5 genannten Aufstellort. *Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.*

§ 9

Anzeigepflicht

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, *bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch*, so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats *auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck* beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates *im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstaben b) und c)* wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

§ 10

Vorauszahlungen

- (1) *Der Steuerschuldner hat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.*
- (2) *Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.*
- (3) *Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn die Veränderung der Bemessungsgrundlagen nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.*

§ 11

Besteuerungsverfahren

- (1) *Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).*
- (2) *Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.*
- (3) *Zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner*
 1. *nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres,*
 2. *nach vollständiger Aufgabe eines Aufstellortes oder des Betriebes innerhalb von 10 Kalendertagen,*
 3. *nach Entfernung oder Tausch eines Apparates bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats,*

eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

- (4) *Auf Verlangen sind die in der Steueranmeldung genannten Bemessungsgrundlagen durch Zählwerksausdrucke gemäß Spielverordnung nachzuweisen und der Stadt Münster (ggf. als Datei) vorzulegen.*
- (5) *Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Steuerschuld nach den Vorschriften der Abgabenordnung geschätzt werden.*

§ 12 **Fälligkeiten**

- (1) *Die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Vorauszahlungen, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.*
- (2) *Ist die Steuerschuld für einen Erhebungszeitraum größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).*
- (3) *Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festgesetzt. Die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.*

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 **Anmeldung/Sicherheitsleistung/Erklärung**

- (1) *Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 – 4 sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:*

- *Veranstaltungsort*
- *Veranstaltungsdatum*
- *Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2)*
- *Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1)*

Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) *Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.*
- (3) *Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.*

- (4) Die Stadt Münster ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuererschuld zu verlangen.
- (5) Der Veranstalter hat dem Amt für Finanzen und Beteiligungen binnen 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,
- den Veranstaltungsort
 - die Veranstaltungstage
 - die Anzahl der Besucher je Veranstaltung
 - den Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2)
 - die Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1)
 - das Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)

schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 – 4 mit dem Beginn der Veranstaltung,
- mit der Inbetriebnahme des Apparates (§ 1 Ziffer 5).

§ 15 Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 - 4

Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 16 Vereinbarung

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 – 4 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis *über die Größe* der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 17 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, Dienstkräften des Amtes für Finanzen und Beteiligungen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.
- (2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, *Druckprotokolle*, *Dateien* und andere Urkunden zur Einsicht und

Prüfung vollständig vorzulegen. *Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Dienstkräfte aktuelle Zählwerksausdrucke zu erstellen.*

- (3) *Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.*

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter die Pflichten nach §§ 9, 11, 12, 13 und 17 dieser Satzung verletzt.

§ 19

Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom außer Kraft.